

## Reglement über die Gebühren bei Bauinstallationen auf öffentlichem Grund

vom 14. November 2019

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 und § 7 der Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980,

*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die einheitliche Verrechnung der vorübergehenden Benutzung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen. Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gebühr umfasst einerseits die Entschädigung für die Erlaubnis sowie die Bewilligungsgebühr (Verwaltungs- und Benutzungsgebühr). Umfang und  
Zuständigkeit

<sup>2</sup> Für die Gebührenerhebung und damit die Bewilligung der Benutzung des öffentlichen Grundes zuständig ist die Baupolizei. Ausgenommen davon ist die Benützung öffentlicher Parkfelder, diese Gebührenerhebung erfolgt durch die Stadtpolizei.<sup>1)</sup>

### Art. 3 <sup>1)</sup>

Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes beträgt pro Monat und Quadratmeter 6 Franken. Bei Benützung öffentlicher Parkfelder richtet sich die Gebühr nach dem Gebührentarif über die Benützung öffentlicher Sachen.<sup>1)</sup> Gebührenehöhe

### Art. 4

Die Baupolizei kann gestützt auf §7 Abs. 4 der kantonalen Strassenverordnung ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichten. Verzicht

**Art. 5**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Erlass Bauinstallationen auf öffentlichem Grund Verwaltungs- und Benutzungsgebühr vom 8. Juni 1993 wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> Gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. März 2023